



Satzung

des Vereins
Sportschützen Neumünster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportschützen Neumünster e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neumünster.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist dem Landesverband „Norddeutscher Schützenbund e.V.“ und hierdurch dem „Deutschen Schützenbund e.V.“ angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsportes laut Satzung des Deutschen Schützenbundes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport verwirklicht.
- (2) Der Verein ist zu diesem Zweck dem „Norddeutscher Schützenbund e.V.“ und hierdurch dem „Deutschen Schützenbund e.V.“ angeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sachleistungen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein angemessener Ausgabenersatz kann zugebilligt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung und der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes durch den Antragsteller.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei minderjährigen Personen muss die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu beantragen (Aufnahmeformular).

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich und spätestens sechs Wochen vor Ablauf des vorgenannten Datums dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Durch Tod des Mitgliedes.

(3) Durch Auflösung des Vereins.

(4) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:

a) ein Mitglied gegen die Satzungen oder Bestrebungen des Vereins gröblich verstößt, sich den Verpflichtungen aus der Satzung entzieht, oder sich sonst schuldig macht, also dem Zweck des Vereins zuwider handelt.

b) ein Mitglied mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als ein halbes Jahr trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung einer Pflichtverzögerung im Rückstand ist.

c) Ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt.

d) Ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt, oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.

e) Zum Ausschluss ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

Hiergegen ist das Recht des Einspruchs seitens des Mitgliedes an den Ehrenrat des Vereins innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides durch Einschreiben gegeben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 5 Gebühren, Beiträge und Umlage

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie anfallender Nutzungsgebühren verpflichtet.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitglieder-

versammlung in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt und ist der gültigen Gebührenordnung zu entnehmen. Über den festgelegten Beitrag hinaus können freiwillige Beiträge gezahlt werden.

(3) Die Aufnahmegebühr beträgt einen halben Jahresbeitrag.

(4) Die Aufnahmegebühr sowie der Restbeitrag bis zum jeweiligen Jahresende müssen sofort nach erfolgter Aufnahme bezahlt werden. Die Beiträge sind Bringeschulden.

(5) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

(6) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

(8) Eine Umlage ist nur zulässig, wenn der Verein aufgrund seiner finanziellen Mittel nicht in der Lage ist seinen Verpflichtungen nachzukommen, bzw. wenn aufgrund einer Neuanschaffung die finanziellen Mittel des Vereins aufgebraucht würden. Die Umlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Umlage ist von allen Vereinsmitgliedern (auch Ehrenmitgliedern) zu leisten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Allen Mitgliedern stehen die Geräte und Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Mitgliedsrechtes ist die satzungsmäßige Erfüllung der Mitgliedspflichten, besonders der Beitragszahlung.

(3) Solange ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, ruht sein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Geräte, Waffen und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln. Mitglieder, die aus Unachtsamkeit oder Absicht Vereinseigentum oder dem Verein anvertraute Güter und Geräte usw. beschädigen oder im Namen des Vereins Verpflichtungen eingehen, ohne dass der Vorstand hierüber Kenntnis hat, haften für die volle Höhe des Schadens bzw. der Verpflichtungen für sich mit ihrer Person.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer
- der Sportleiter

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Ehrenrat oder in Vorstand und als Kassenprüfer ist unzulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
- b) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Entscheidung über Ausgaben zur Neuanschaffung von Sportgeräten, Waffen, usw. und sonstige Verpflichtungen, die der Verein vornimmt, und deren Höhe 500 € überschreiten.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus vier Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassenwart

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von

- a) vier Jahren,
- b) drei Jahren,
- c) zwei Jahren und
- d) drei Jahren

von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die jeweilige Amtsdauer überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des

Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Ehrenrat abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht gebrauch macht.

(8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 200 € benötigen der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Beträge von über 200 € bis 500 € benötigen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Beträge über 500 € benötigen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Paragraphen 3 und 4 dieser Satzung,
- h) Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt mündlich, fernmündlich oder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der

längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Sportleiter zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 12 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe über schwerwiegende Angelegenheiten, denen Verfehlungen und Streitigkeiten innerhalb des Vereines zugrunde liegen, zu entscheiden, sofern dies nicht der Mitgliederversammlung übertragen wurde.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ernannt.

(3) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 14 Sportleiter

(1) Der Sportleiter wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Die Aufgaben des Sportleiters sind:

- a) Vertretung des Vereins auf Sportsitzungen des Kreises und des Landes.
- b) Durchführung von Meisterschaften und vereinsinternen Pokalschiessen.
- c) Meldung von Schützen zu weiterführenden Meisterschaften.
- d) Beratung des Vorstandes in sportlichen Angelegenheiten.
- e) Instandhaltung / Pflege der vereinseigenen Ausstattung und der vereinseigenen Sportgeräte, etc..

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten

nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt der Paragraph 16 dieser Satzung mit Ausnahme der Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder welche sich um den Verein oder das Schützenwesen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 18 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Paragraph 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 22 Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an das Sportamt der Stadt Neumünster, welches es für die in Paragraph 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Haftung des Vereins (Haftungsausschluss)

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungs-

bereich - auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nur, soweit er durch seine Haftpflichtversicherung, oder der Sportversicherung des Norddeutschen Schützenbundes e.V. oder des Deutschen Schützenbundes e.V. gedeckt ist.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins bzw. bei Dritten oder bei Veranstaltungen erleiden.

(3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2003 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.